Jugendordnung

des Schützen- und Bürgervereins "Die Schimmelhäuer" Kaltenbach – Bellingroth 1925 e.V. § 11 der Hauptsatzung

§ 1 Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

§ 2 der Hauptsatzung

Das Mindesteintrittsalter beträgt zehn Jahre. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß auf den Aufnahmeantrag ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung durch seine Unterschrift bekunden.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

§ 3 der Hauptsatzung

siehe § 3 der Hauptsatzung, oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 3 Beiträge

§ 4 der Hauptsatzung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen einen Beitrag von € 10,--. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr zahlen die Hälfte, des, von der Mitgliederversammlung, festgelegten vollen Jahresbeitrages. Ab dem 18. Lebensjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zählt das Jahr, in dem das jeweilige Alter erreicht wird, nicht der Tag des Geburtstages.

§ 4 Verwaltung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird im Hauptvorstand durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Jugendwarte vertreten. Die Jugendabteilung wählt ihrerseits zwei Jugendsprecher, die die Belange der Jugendabteilung mit den Jugendwarten besprechen.

§ 5 Jugendversammlung

Eine Jugendversammlung wird bei Bedarf von den Jugendwarten oder den Jugendsprechern, in Absprache mit den Jugendwarten, einberufen. Eine solche Versammlung sollte jedoch vor jeder Jahreshauptversammlung, und vor jeder Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Jugendabteilung

Die Jugendwarte sind für alle Aktivitäten, die im Namen der Jugendabteilung veranstaltet werden, verantwortlich.

Die Jugendwarte sind verpflichtet jede öffentliche Veranstaltung dem Vorstand mitzuteilen.

Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben innerhalb der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Jugendsprecher. In der Hauptversammlung haben Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives, und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr passives Wahlrecht.

§ 7 Vogelschießen

Jedes Mitglied, jedes Kind aus Kaltenbach und Bellingroth und jedes Kind, dessen Eltern oder Elternteil im Verein sind, mindestens zwölf Jahre und höchstens 15 Jahre alt ist, ist berechtigt, am Kinderkönigsvogelschießen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist berechtigt am Prinzenvogelschießen teilzunehmen.

§ 8 Rechte und Pflichtes des Prinzen / der Prinzessin

Prinz/Prinzessin ist der/die, der/die den letzten Rest des Vogels von der Stange holt. Der Prinz/die Prinzessin hat die Pflicht, an den Festlichkeiten und Aktivitäten des Schützenvereins und der Jugendabteilung teilzunehmen. Er/Sie hat das Recht einen Prinzenhof zu bestimmen, der ihn/sie bei den Aktivitäten des Schützenvereines unterstützt und begleitet. Hat der Prinz/die Prinzessin bzw. seine/ihre Begleiter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, müssen die Erziehungsberechtigten, sofern sie an der Veranstaltung nicht selbst teilnehmen, einem der teilnehmenden volljährigen Mitglieder, für diese Veranstaltung, schriftlich die Aufsichtspflicht übertragen

(gem. Jugendschutzgesetz).

Der Prinz/die Prinzessin hat das Recht, bei besonderen Belangen, die die Jugend betreffen, an den Sitzungen des Hauptvorstandes teilzunehmen. Er/Sie hat jedoch in der Versammlung des Hauptvorstandes kein Stimmrecht.

Bei Besuchen anderer Schützenfeste ist es üblich, dem gastgebenden Prinzenpaar ein Blumengebinde zu überreichen.

Der Prinz und die Prinzessin haben die Pflicht die Prinzenkette des Prinzen und die Krone der Prinzessin zu pflegen, und an eine, an der Prinzenkette vorhandene, Plakette die Namen und das Regentschaftsjahr eingravieren zu lassen.

Der Prinz/die Prinzessin hat die Möglichkeit, nach seiner/ihrer Amtszeit im eigenen Verein, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr am Bundesprinzenschießen des OSB teilzunehmen.

§ 9 Ausübung des Schießsports

Auf der vereinseigenen Anlage ist es möglich, mit Druckluftwaffen (Luftpistole, Luftgewehr) zu schießen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, an den, von den Schießwarten festgelegten, Trainingszeiten mit diesen Waffen zu schießen. Das Trainieren ist kostenlos.

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Schießerlaubnis der Erziehungsberechtigten beizubringen (Vordrucke bei den Schießwarten erhältlich).

Bei Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Genehmigung der Kreispolizeibehörde beizubringen.

Gesehen und genehmigt durch den Vorstand des Schützen- und Bürgervereins "Die Schimmelhäuer" Kaltenbach – Bellingroth 1925 e.V.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:	Datum:
	25.April 2004